

38. Korporativ organisierter Verein. Mitgliedschaftsrecht; Zulässigkeit der Geltendmachung des Mitgliedschaftsrechtes gegenüber von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Bedingungen der Mitgliedschaft.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1894 i. S. U.-B. f. B. u. Schr. in W. (Bekl.) w. F. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 408/93.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer in Württemberg hat sich in den sechziger Jahren durch Verschmelzung verschiedener älterer Hilfsklassen mit dem Zwecke der Unterstützung seiner Mitglieder besonders in Invalidentät- und Sterbefällen gebildet. Den Mitgliedern und deren Witwen und Waisen ist statutenmäßig gegen Leistung gewisser Beiträge ein Rechtsanspruch auf die betreffenden

Unterstützungen gewährleistet. Bedingung der Mitgliedschaft ist Zugehörigkeit zum Allgemeinen Deutschen Buchdruckergehilfenvereine. Dieser wurde im Jahre 1866 in Leipzig unter dem Namen „Deutscher Buchdruckerverband“ gegründet mit dem Zwecke, die materielle und geistige Hebung seiner Mitglieder zu fördern und die Interessen der Angehörigen des Buchdruckergerwerbes allseitig zu vertreten. Später nahm er den Namen „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker“ (U. V. D. V.) an. Das aus Anlaß der Verlegung des Sitzes nach Berlin neurevidierte Statut erlangte unterm 30. August 1888 in Gemäßheit des preussischen Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr von Versicherungsanstalten, bezw. des § 360 Ziff. 9 St.G.V. staatliche Genehmigung. Als Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zweckes sind (wie früher) in § 1 dieses Statutes genannt: a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege; b) strenge Aufrechthaltung der mit den Prinzipalen getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit; . . . d) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auf der Reise und am Orte, zu welcher in bestimmtem Betrage nach Leistung einer gewissen Zahl von Wochenbeiträgen die Mitglieder berechtigt sind. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt u. a., wenn dasselbe dem jeweilig gültigen Tarife fortgesetzt zuwiderhandelt. Alle Statutenänderungen sollten fortan der staatlichen Genehmigung bedürfen. Durch eine im Juli 1892 abgehaltene außerordentliche Generalversammlung wurde die Umwandlung des U. V. D. V. in den „Verband der Deutschen Buchdrucker“ mit neuen Statuten beschlossen. Die Bezeichnung des Zweckes blieb im wesentlichen dieselbe. Als Mittel zur Erreichung desselben sind nun genannt: a) wie seither; b) strenge Durchführung und Aufrechthaltung der vom Vorstande des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit; . . . h) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit. In betreff dieser Unterstützungen wird jedoch ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch der Mitglieder, welche übrigens nach wie vor die statutenmäßigen Beiträge zu leisten haben, nicht mehr anerkannt; über die Höhe und Dauer der „freiwilligen“ Unterstützungen entscheidet der Verbandsvorstand. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt u. a., wenn dasselbe den statutenmäßigen Anordnungen des Verbands-

vorstandes nicht Folge leistet. Die Bestimmungen über staatliche Genehmigung der Statutenänderungen sind beseitigt. Auf Verlangen der preussischen Behörden wurde im November 1892 die Aufhebung des U. B. D. B. nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften auch formell beschlossen. Am 1. Januar 1893 trat der „Verband“ in Thätigkeit. Von den etwa 16500 Mitgliedern des U. B. D. B. sind weitaus die meisten dem Verbande beigetreten. Zu den Nichtbeigetretenen gehören die 44 Kläger, sämtlich alte Mitglieder des deutschen und des württembergischen Vereines.

Im Anschlusse an diese Umwandlung des deutschen Vereines wurden im Dezember 1892 in einer Generalversammlung des württembergischen Vereines dessen Statuten revidiert. Beschlossen wurde, und zwar unter Widerspruch der Kläger, daß Mitglied nur sein und bleiben könne, wer dem „Verbande Deutscher Buchdrucker“ angehöre. Mit dem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Vereine gehen alle und jede Ansprüche an das Vereinsvermögen, sowie auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge verloren. Die Kläger haben nachträglich noch förmlichen Protest gegen die Anwendung dieser Bestimmung auf sie „unter Wahrung ihrer wohlverordneten Rechte“ eingelegt. Die Vereinskasse hat aber auf Weisung des Vorstandes die Annahme weiterer Beiträge der Kläger verweigert. Gegen den hiermit kundgegebenen Ausschluß aus dem württembergischen Vereine wendet sich die gegen letzteren erhobene Klage, gerichtet auf Feststellung der andauernden Mitgliedschaft der Kläger und der Verpflichtung des Vereines, den Klägern gegen fernere Entrichtung der statutenmäßigen Beiträge die den Mitgliedern nach den Statuten zukommenden Unterstützungen eintretenden Falles zu gewähren.<sup>1</sup>

Das Landgericht hat den verklagten Verein nach dem Klagantrage verurteilt. Die Berufung ist von dem Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Rechtsanschauung, daß eine, wenngleich in formell gültiger Weise beschlossene, wesentliche, und die zur Zeit vorhandenen Mitglieder beschwerende Veränderung in

<sup>1</sup> Gleiche Klage haben Kläger gegen die (selbständige) Centralinvalidenkasse des Deutschen Buchdrucker-Gehilfenvereines erhoben; in erster Instanz ist zu ihren Gunsten erkannt.

betreff der Bedingungen der Zugehörigkeit zu einem Vereine der Rechtswirksamkeit gegenüber den dissentierenden Mitgliedern jedenfalls dann entbehre, wenn hierdurch wohlerworbene Vermögensrechte dieser Mitglieder gegen den Verein verletzt werden. Die Revision bezeichnet dies als rechtsirrtümlich: nach dem hier maßgebenden gemeinen Rechte können, meint Revisionskläger, die statutarischen Bedingungen der Mitgliedschaft wie jede andere Statutenbestimmung abgeändert werden; ein Recht der Mitgliedschaft als Sonderrecht sei nicht anzuerkennen. Für diese Ansicht beruft sich die Revision auf die Abhandlung Laband's in Firth, Annalen 1874 S. 1502, in welcher dieser Schriftsteller sich mit dem Versuche befaßt, den Begriff der *jura singulorum* gegenüber einer Korporation zu bestimmen. Hierbei stellt er allerdings die sogenannten Mitgliedschaftsrechte in Gegensatz zu den Sonderrechten der Einzelnen, welche nicht durch Majoritätsbeschluß, sondern nur mit Genehmigung des Berechtigten verändert werden könnten, und als Hauptbeispiel eines Mitgliedschaftsrechtes nennt er das Recht auf Dividende am Gewinne, welchem das Recht des Aktionärs auf die einmal statutenmäßig festgestellte Dividende als Sonderrecht (*jus quaesitum*) gegenübergestellt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 114.

Daß hiermit von dem genannten Schriftsteller ein allgemeiner Satz des von der Revision behaupteten Inhaltes für alle Korporationen und Vereine ohne Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit ihres Charakters und ihrer Zwecke aufgestellt werden wollte, kann nicht angenommen werden. Auch Laband will die „wohlerworbenen Rechte“ schützen. Ob ein Recht ein wohlerworbenes ist, muß im Einzelfalle festgestellt werden. So betont auch Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 1, 3. Aufl. § 53), daß das Recht der Korporation, Beschlüsse mit Majorität zu fassen, eingeengt sei durch die Rechte, welche den einzelnen Mitgliedern als solchen gegenüber der Gesamtheit und dem Vermögen derselben zustehen, und unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen den verfassungsmäßigen Rechten der Mitglieder innerhalb der Korporation und den vermögensrechtlichen Rechten, welche ihnen gegen die Korporation zustehen, und welche (als *jura singulorum*) gegen Veränderung oder Aufhebung durch die Korporation (d. h. durch Majoritätsbeschluß) sichergestellt seien, während er (§ 61 a. a. D.) in Ansehung der korporativ organisierten Vereine (ohne juristische

Persönlichkeit) auf die hier durch die eigenartige Organisation und den dauernden, von den jeweiligen Mitgliedern unabhängigen Bestand solcher Vereine modifizierten Grundsätze über die societas hinweist. Desgleichen ist Gierke (Genossenschaftstheorie S. 185 flg. 237) weit entfernt, den von der Revision als angeblich gemeinrechtliche Norm behaupteten Satz anzuerkennen, insofern er, sogar abgesehen von vermögensrechtlichen Interessen der Mitglieder, die Möglichkeit der Konstituierung eines im Rechtswege verfolgbaren Rechtes auf Zulassung als Mitglied oder auf Beibehaltung der einmal erworbenen Mitgliedschaft einräumt. Das Berufungsgericht stellt übrigens den allgemeinen Satz, gegen den der Revisionsangriff eigentlich gerichtet ist, nicht auf. Es läßt vielmehr die Frage als generelle ausdrücklich dahingestellt und will nur für den vorliegenden Fall im Hinblick auf den Charakter des verklagten Vereines und die Natur der den Mitgliedern gegen denselben zustehenden Ansprüche eine Entscheidung geben. In dieser Begrenzung kann aber die Entscheidung nur gebilligt werden. Durch ihren Beitritt zu dem verklagten Vereine, welcher erfolgte auf Grund bestimmter, insbesondere den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft regelnder Statuten, sowie durch die Zahlung der statutenmäßigen Beiträge haben die Kläger gegen den Verein den Anspruch auf die in den Statuten bezeichneten Leistungen, auf Invalidenunterstützung, Witwen- und Waisenunterstützung und Beiträge zu den Beerdigungskosten, erworben. Dieser Anspruch ist ein jus quaesitum oder, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, ein Sonderrecht vermögensrechtlicher Natur der Kläger (als Mitglieder) gegen den Verein, welcher nach heutiger Rechtsanschauung vermöge seiner besonderen Organisation als Subjekt der entsprechenden Verbindlichkeit anzusehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 8 S. 121.

Unerheblich ist in dieser Beziehung, daß es sich um bedingte oder betagte Ansprüche handelt; dies liegt in der Art der von dem Vereine seinen Mitgliedern gewährleisteten Unterstützungen. Der Anspruch auf dieselben ist in gleicher Weise zu beurteilen, wie bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft der Anspruch der Versicherten auf die Versicherungssumme bei Eintritt des Falles, in Beziehung auf welchen die Versicherung lautet. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß der beklagte Verein, namentlich durch

das besondere Verhältnis, in welchem er zu dem Allgemeinen Deutschen Buchdruckerhilfsvereine steht, auch ideale Zwecke verfolgt. In erster Linie ist er seit seiner Gründung nach der deutlichen, auch bei der Revision der Statuten vom Dezember 1892 beibehaltenen Zweckbestimmung ein Unterstützungsverein für gewisse in den Statuten vorgesehene Fälle. Von den Vertretern des Vereines ist zudem im Laufe des Prozesses dieser Charakter des Vereines und der Ansprüche der Mitglieder nie in Abrede gestellt worden, und auch die Revision zieht nicht in Zweifel, daß den Klägern wohlervorbene Ansprüche gegen den Verein in dem bezeichneten Sinne zustehen. Diese Ansprüche sind aber zudem, wie der Anspruch des Versicherten auf die Versicherungssumme, vertragsmäßiger Natur und können als solche den Mitgliedern gegen ihren Willen nicht im Wege der Statutenänderung, selbst wenn diese formell gültig beschloffen ist, entzogen werden. Dafür spricht sich auch für Fälle der vorliegenden Art Theorie und Praxis überwiegend aus.

Vgl. Gierke, a. a. D. S. 239; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 8 S. 180 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 25 S. 158—160.

Das Berufungsgericht prüft sodann die Frage, ob durch die im Dezember 1892 beschlossene Statutenänderung, betreffend die Zugehörigkeit zu dem verklagten Vereine, in unstatthafter Weise die gekennzeichneten wohlervorbenen Rechte der Kläger verletzt worden, diese Statutenänderung den Klägern gegenüber also rechtsunwirksam sei. Hierbei geht es zunächst davon aus, daß der U. B. D. B. mit dem 31. Dezember 1892 zu bestehen aufgehört habe, und der „Verband“ ein neuer, mit dem 1. Januar 1893 ins Leben getretener Verein, mit dem U. B. D. B. nicht identisch sei, vielmehr eine von diesem erloschenen Vereine verschiedene Rechtspersönlichkeit darstelle, wenn der Verband auch, zumal infolge der Übernahme des Vermögens des U. B. D. B., als dessen Rechtsnachfolger in vermögensrechtlicher Beziehung anzusehen sein möge, sowie daß infolge der Auflösung des U. B. D. B. die Bestimmung in den alten Statuten des verklagten Vereines, wonach die Mitgliedschaft abhängig sein soll von der Zugehörigkeit zum U. B. D. B., gegenstandslos geworden sei, und eine als Bedingung der Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu dem neuen Verbande setzende Bestimmung nur im Wege eigentlicher Statutenänderung habe beschloffen werden können. Der Verband sei

aber auch materiell in wesentlichen Beziehungen ein anderer Verein als der U. V. D. B., und es sei sonach nicht bloß formell, sondern auch sachlich im Verhältnisse zu denjenigen Statutenbestimmungen, auf Grund welcher die Kläger Mitglieder des verklagten Vereines geworden, durch die Beschlüsse vom Dezember 1892 die Bedingung der Zugehörigkeit zum verklagten Vereine geändert worden. Diese Änderung aber könne, weil sie den Klägern unter dem Präjudize des Ausschlusses und des Verzichtes auf ihre wohl erworbenen Ansprüche eine in den alten Statuten nicht vorgesehene und den Gesinnungen der Kläger zuwiderlaufende Handlung, nämlich den Beitritt zu dem wesentlich verschiedenen Verbands, zumute, als statthaft und für die Kläger rechtsverbindlich nicht angesehen werden. Mit Unrecht bemängelt die Revision zunächst die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Verband ein neuer, von dem U. V. D. B. verschiedener Verein sei, und daß mit der Auflösung des U. V. D. B. die erwähnte alte Statutenbestimmung des verklagten Vereines gegenstandslos geworden sei, als eine lediglich formale und rechtsirrig. Das Berufungsgericht belegt in Widerlegung der Behauptung des Beklagten, es habe sich hierbei „nur um eine Statutenänderung“ gehandelt, im übrigen sei alles beim alten geblieben, seine Auffassung nicht nur mit der Thatsache, daß der U. V. D. B. als Versicherungsverein auf Verlangen der preussischen Behörden sich förmlich aufgelöst hat, sondern auch durch die Hinweisung auf eine Bekanntmachung des Vereinsvorstandes (im Dezember 1892), inhaltlich deren den dem neuen Verbands beizutretenden seitherigen Mitgliedern des U. V. D. B. die zu letzterem geleisteten Beiträge in Bezug auf etwaige Gewährung von Unterstützungen in Anrechnung gebracht werden sollen, worin das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Ansicht des Vorstandes ausgedrückt findet, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Beitrittserklärung dieser Mitglieder zum Erwerbe der Mitgliedschaft des Verbandes erforderlich sei. Abgesehen hiervon, geht das Berufungsgericht in der Folge auf die wesentlichen sachlichen Unterschiede zwischen dem U. V. D. B. und dem Verbands ein. In dieser Beziehung genügt hier hervorzuheben, daß durch die Umwandlung der deutsche Verein den rechtlichen Charakter eines Versicherungsvereines mit Rechtsansprüchen seiner Mitglieder auf die statutenmäßigen Unterstützungen abgestreift hat und ein freier Gewerksverein ohne solchen Rechtsanspruch

der Mitglieder geworden ist. Hiermit ist dieser Verein in seinem Wesen verändert. Wie eine solche Veränderung mit Wirkung gegenüber den dissentierenden Mitgliedern durch einfache Statutenänderung hätte vollzogen werden können, ist überhaupt nicht abzusehen (vgl. auch Stobbe, a. a. O. § 53 Ziff. II). Unbeachtlich ist auch die Behauptung des Beklagten, daß es sich bei dieser Umwandlung lediglich um eine Rückbildung auf den früheren Charakter des deutschen Vereines gehandelt habe. Dies trifft nur insoweit zu — ist aber auch insoweit unerheblich —, als zufolge der Umwandlung das Erfordernis der staatlichen Genehmigung des Vereines und von Statutenänderungen in Wegfall kam. Es ist aber nicht festgestellt und auch sonst nicht ersichtlich, daß vor der Statutenrevision, welche aus Anlaß der Verlegung des Sitzes des deutschen Vereines nach Berlin (1888) stattfand, die Mitglieder keine Rechtsansprüche auf die statutenmäßigen Leistungen gehabt hätten. Hiernach erscheint auch die von dem Berufungsgerichte gezogene Folgerung, daß mit der im Juli 1892 beschlossenen, bezw. am 1. Januar 1893 in das Leben getretenen Umwandlung des deutschen Vereines die das Verhältnis der Mitglieder zum U. B. D. B. betreffende Bestimmung der alten Statuten des verklagten Vereines gegenstandslos geworden sei, nicht als rechtsirrtümlich. Die betreffende Bedingung konnte, nachdem der U. B. D. B. zu existieren aufgehört hatte, von den Mitgliedern nicht mehr erfüllt werden, und es verstand sich, wie der verklagte Verein durch die entsprechende Statutenänderung selbst gezeigt hat, keineswegs von selbst, daß seine Mitglieder ohne weiteres dem neuen Verbands beizutreten hatten. Gegenüber dem weiteren Einwande der Revision, daß, falls jene Statutenbestimmung als gegenstandslos geworden anzusehen wäre, der verklagte Verein unmittelbar hätte zur Auflösung schreiten müssen, kommt die von den Parteien nicht bezweifelte Thatsache in Betracht, daß der württembergische Verein sich eben nicht aufgelöst hat, sondern fortbesteht und nur geglaubt hat, die neue Bedingung der Mitgliedschaft durch einfachen Majoritätsbeschluß allen, auch den dissentierenden Mitgliedern auflegen zu können. Mit diesem gegebenen Sachverhältnisse hatte das Berufungsgericht zu rechnen.

Die Bestimmungen der Statuten eines Vereines der vorliegenden Art über die Bedingungen des Erwerbes und des Verlustes der Mitgliedschaft müssen (wie schon angedeutet) als wesentliche Verfassungs-



bestimmungen des Vereines betrachtet werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 158. 160). Das Berufungsgericht legt nun unter Eingehen auf die Inhaltsverschiedenheiten der Statuten des U. V. D. B. und derjenigen des Verbandes dar, daß mit der mehrerwähnten im verklagten Vereine im Dezember 1892 beschlossenen Statutenänderung den dissentierenden Klägern unter Verletzung ihrer Rechte, welche sie durch ihren Beitritt gemäß den alten Statuten (und durch die Leistung ihrer Beiträge) erworben haben, eine neue, sie in unstatthafter Weise beschwerende Bedingung auferlegt worden sei. In dieser Beziehung hebt das Berufungsgericht einmal die schon bezeichnete Umwandlung des deutschen Vereines aus einer (staatlich genehmigten) Versicherungsgesellschaft in einen freien Gewerbeverein (ohne Rechtsanspruch der Mitglieder auf die in den Statuten genannten Unterstützungen) hervor, legt aber noch besonders Gewicht auf den Rücktritt von der seit jeher bestandenen Tarifgemeinschaft mit den Prinzipalen und die nun an deren Stelle getretene Unterwerfung der Mitglieder unter die Verfügungsgewalt des Verbandsvorstandes hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitspreise, und gerade in der Zustimmung an die Kläger, sich dieser neuen Bestimmung zu unterwerfen — bei Verlust der Mitgliedschaft und der wohl erworbenen Ansprüche an den Verein —, erblickt das Berufungsgericht vorzugsweise die Auferlegung einer neuen, von der früheren wesentlich verschiedenen und die Kläger in unstatthafter Weise belastenden Bedingung. In der That haben die Kläger zur Klagebegründung neben jener Änderung des rechtlichen Charakters des deutschen Vereines hauptsächlich geltend gemacht, derselbe habe durch die Aufhebung des früheren Prinzipes, im Wege friedlicher Verständigung mit den Prinzipalen die soziale Besserstellung zu erreichen, seinen Charakter vollständig verloren, er sei ein Kampfverein geworden, und die Mitglieder seien nun zufolge der Machtfstellung, welche dem Verbandsvorstande in Ansehung der Bestimmung über Arbeitspreis und Arbeitszeit eingeräumt worden, in diesen wichtigsten Beziehungen kurzweg dem Vorstande auf Gnade und Ungnade überliefert, sofern es diesem freistehe, zu jeder ihm als passend erscheinenden Zeit Vorschriften über den Arbeitspreis und die Arbeitszeit, bezw. über die Arbeitseinstellung zu erteilen, denen sich die Mitglieder bei Verlust der Mitgliedschaft fügen müßten, ohne daß die Statuten, zumal beim Überwiegen der jüngeren, kampflustigen Genossen,

hiergegen einen Schutz gewähren; in diese Bahnen einzuklinken, welche mit ihren sozialen Anschauungen im Widerspruche stehen, hätten sie — durchweg alte Mitglieder — sich mit Recht geweigert. In dieser Hinsicht tritt ihnen also das Berufungsgericht bei, mit gutem Grunde. Die Vergleichung der alten Statuten mit denjenigen des Verbandes ergibt in der That, daß die Mitglieder gegen früher hinsichtlich der Arbeit in volle Abhängigkeit von dem Verbandsvorstande gesetzt sind. Eine solche Bestimmung, welche die individuelle Freiheit in der wichtigsten Beziehung geradezu aufhebt, kann aber schon nach allgemeinen Grundbügen den widerstrebenden Mitgliedern nicht mit Rechtswirksamkeit auferlegt werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die neue statutarische Bestimmung des verklagten Vereines, welche die Unterwerfung der dissentierenden Kläger unter jene ihre Freiheit aufhebende Gewalt des Verbandsvorstandes bezweckt und verlangt, eine sie wesentlich belastende, unstatthafte Veränderung der Bedingung ihrer Mitgliedschaft enthält. . . . Das Berufungsgericht hat auch das von der Revision betonte alte Kartellverhältnis zwischen dem deutschen und dem württembergischen Vereine nicht übersehen; es stellt vielmehr in dieser Hinsicht die zutreffende Erwägung an, daß aus diesem Zusammenhange ein Recht des verklagten Vereines, nachträglich seinen Mitgliedern den Beitritt zu einer anderen Gehilfenvereinigung, ohne Rücksicht auf das Wesen und den Charakter derselben, aufzuerlegen, nicht gefolgert werden dürfe. Trotz dieses Zusammenhanges bleibt der Verein ein Unterstützungsverein, gegen welchen die Mitglieder die gewährleisteten Rechtsansprüche haben.“ . . .